



Betreuungsvertrag zur Förderung eines Kindes in der Tageseinrichtung

Zwischen dem

Träger der Einrichtung

Name:	Waldzwerge-Kindergarten
Anschrift:	Gerhard Storm-Str.1, 46459 Rees-Haldern
Telefon:	02850/935000
Telefax:	
Email:	Waldzwerge-Haldern@web.de
Internet:	www.Waldzwerge-Kindergarten.de
vertreten durch:	

und den/dem Personensorgeberechtigten für das **Kind**

Name, Vorname:		Hausarzt:	
Geburtsdatum:		Letzte DT-	
Geschlecht:		Masernimpfung	
Staatsangehörigkeit:			
Anschrift:			

Personensorgeberechtigte

Mutter	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Telefon: Mobiltelefon:	
Freiwillige Angaben zur Berufstätigkeit	



Vater	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Telefon: Mobiltelefon:	
Freiwillige Angaben zur Berufstätigkeit	
In dringenden Fällen wo anrufen?	

Liegt eine Doppelanmeldung vor?

JA NEIN

Wenn ja wo? _____

Ab wann soll das Kind in den Kindergarten? _____

E- Mail Adresse: _____



Der Betreuungsvertrag besteht aus zwei Teilen:

Teil 1: Vertragliche Regelungen zur Sicherstellung der Betriebskostenförderung nach dem Kinder-Bildungsgesetz (KiBiz), die dem Jugendamt vorgelegt werden müssen.

Teil 2: Vertragliche Regelungen zur Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung (Kindergartenordnung)

Teil 1:

Vertragliche Regelungen und Datenverarbeitung zur Sicherstellung der Betriebskostenförderung nach dem Kinder-Bildungsgesetz (KiBiz),

Erläuterung zur Datenverarbeitung

Voraussetzung für die Bereitstellung eines Betreuungsvertrages in einer Tageseinrichtung für Kinder ist die Verarbeitung und Weiterleitung von Daten. Wir beziehen uns auf die Paragraphen §§ 3b, 12, 14, 21, 23 gemäß des ab 1.08.08 geltenden KiBiz.

Dies gilt für folgende Zwecke:

- *Erhebung der Sprachstandfeststellung und zur Sprachförderung (an das Schulamt)*
- *Erhebung der Jugendhilfeplanung (Kindergartenbedarfsplanung) und für das Statistische Landesamt*
- *An das örtliche Jugendamt zur Erlangung der Betriebskosten*
- *Beantragung von Landesmitteln beim Landschaftsverband Rheinland*
- *Erhebung von Elternbeiträgen (Datenübermittlung an die zuständige Kommune) sowie in Einzelfällen deren Erlass*
- *in Einzelfällen: Geltendmachung von interkommunalen Ausgleich nach § 21d Kinderbildungsgesetz beim Wohnsitzjugendamt, wenn der Wohnort nicht zum Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Kleve gehört*
- *in Einzelfällen: Beantragung von Ausnahmegenehmigungen beim Landschaftsverband Rheinland bei Überschreitung der zulässigen Gruppengröße*
- *Stadt Rees*
- *Jugendzahnpflege im Kreis Kleve*

1 Betreuung des Kindes

1.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt in

- Gruppenform **I**: Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von jeweils
- Gruppenform **II**: Kinder im Alter von unter 3 Jahren mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von jeweils
- Gruppenform **III**: Kinder im Alter von 3 Jahren und älter mit einer



wöchentlichen Betreuungszeit von jeweils
35 Stunden

Montags	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7:30-13:30 Uhr	7:30-15:00 Uhr	7:30-16:00 Uhr	7:30-13:30 Uhr	7.30-13:00 Uhr
			14:00 -15:30Uhr	

- 1.2 Die gewählte Betreuungszeit und Gruppenform gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (§ 18 KiBiz).
- 1.3 Eine Änderung des Umfangs der Betreuungszeit kann ausschließlich jeweils zum folgenden Kindergartenjahr erfolgen. Die Personensorgeberechtigten müssen einen Änderungsbedarf bis spätestens 1. Februar eines Jahres, in schriftlicher Form anmelden, damit der Bedarf im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung berücksichtigt werden kann. Eine Änderung des Betreuungsumfangs während des laufenden Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Änderungen können in Ausnahmefällen nur dann erfolgen, wenn der gewünschte Betreuungsumfang im Budget der Kindertageseinrichtung frei geworden ist (z.B. durch Wegzug eines Kindes). Bei der Einschulung von schulpflichtigen Kindern endet der Vertrag automatisch zum 31.07 des Jahres.
- 1.4 Jedes Kind hat im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten Anspruch auf Bildung, Förderung seiner Persönlichkeit, Erziehung und Betreuung.

2 Beitragsregelung

- 1.1 Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung einschließlich Abwesenheits- und Schließungszeiten sind die Personensorgeberechtigte gem. § 23 KiBiz gegenüber dem örtlichen Jugendamt zur Zahlung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen (Elternbeiträgen) verpflichtet.
- 1.2 Die Höhe der zu leistenden Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten wird von den Kommunen (Jugendämtern) nach Gruppentyp, Betreuungszeit und Einkommen der Eltern festgesetzt und von den Kommunen eingezogen.
- 1.3 Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt gem. der gesetzlichen Vorschrift des §23 Abs. 2 KiBiz die Namen und Anschrift, Geburtsdatum des Kindes, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten mit.

(Ort), Datum

(Ort), Datum

Unterschrift der Kindesmutter

Unterschrift des Kindesvaters



Teil 1:

Vertragliche Regelungen zur Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung (Kindergartenordnung)

Die Personensorgeberechtigten schließen auf der gesetzlichen Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 01.08.2008 sowie den beigefügten Anlagen:

- Allgemeine Vertragsgrundlagen eines Betreuungsvertrages für Kindertageseinrichtungen / des Waldzwerge-Kindergartens e.V. Haldern, die wir zum Vertragsinhalt machen, (S. 1-5),
- Anlage 1 (Bildungsdokumentation),
- Anlage 2 (Merkblatt gem. § 34 Infektionsschutzgesetz),
- Anlage 3 (Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen),
- Anlage 4 (Erklärung zur Aufsicht),
- Anlage 5 (Kindergartenordnung)

folgenden

Betreuungsvertrag

zur Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung

„Waldzwerge- Kindergarten e.V. Haldern “ zum: ____ . ____ . ____

Die in diesem Verträge genannten Anlagen, haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen sie vollinhaltlich an.

(Ort), Datum

(Ort), Datum

Unterschrift des Kindesmutter

Unterschrift der Kindesvater